

# Kirchenvermögensverwaltungs- gesetz (KVVG)

## Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi)

im

Überblick



ERZBISTUM  
HAMBURG



| ERZBISTUM |  
| H A M B U R G |

**Impressum:**

---

Produktion: Katholische Verlagsgesellschaft mbH Sankt Ansgar

Druck: Neue Repro GmbH, Norderstedt

Hamburg im September 2007

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Generalvikars .....	5	Unzuständigkeiten .....	19
Einleitung .....	7	Treugut .....	20
<b>1. Rechtsgrundlagen</b>		<b>3. Vorstandszusammensetzung, Vorstandsmitgliedschaft</b>	
Codex Iuris Canonici .....	9	Zusammensetzung des Kirchenvorstands .....	21
Weitergeltung des bestehenden Vermögensverwaltungsrechts .....	10	Zusammensetzung des Kirchengemeinderates .....	22
Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg .....	11	Kirchenvorstandsmitglieder .....	23
Anzuwendende Rechtsvorschriften .....	12	Amtspflichten .....	24
Verhältnis von KVVG und GAKi .....	13	Haftungsmaßstäbe .....	25
Geltung des KVVG/der GAKi .....	14	Amtsverlust .....	26
Kirchenvorstand/Kirchengemeinderat .....	15		
<b>2. Verwaltungsumfang</b>		<b>4. Vorstandsaufgaben, Verfahren</b>	
Kirchenvermögen .....	16	Allgemeine Aufgaben des Kirchenvorstandes .....	27
Verwaltung auch von Anstalten/Stiftungen/Sonstigen		Besondere Aufgaben des Kirchenvorstandes .....	28
Vermögensstücken .....	17	Einberufung des Kirchenvorstandes .....	29/30
Spenden .....	18	Öffentlichkeitsprinzip .....	31
		Befangenheit .....	32/33

**5. Vorstandsvorsitz, Verwaltungsbeauftragter,  
Rendant, Ausschüsse**

Kirchenvorstandsvorsitz . . . . . 34  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes . . . . . 35  
Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes . . 36  
Anderer Vorsitzender . . . . . 37  
Beauftragter für die laufende Verwaltung . . . . . 38  
Entlastung von Pfarrern  
in der Vermögensverwaltung . . . . . 39  
Rendant . . . . . 40  
Ausschüsse . . . . . 41/42  
Vertretung der Kirchengemeinde – Formerfordernisse . 43

**6. Eilsachen, Laufende Verwaltung**

Eilentscheidungen . . . . . 44  
Geschäfte der laufenden Verwaltung . . . . . 45

**7. Vorstandsbeschlüsse**

Beschlussfassung/ Beschlussfähigkeit . . . . . 46  
Sitzungsbuch . . . . . 47

**8. Kirchaufsicht**

Genehmigungsvorbehalte . . . . . 48  
Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte . . . . . 49  
§ 16 Absatz 2 KVVG – Rechtsgeschäfte . . . . . 50  
Vollmachten . . . . . 51  
Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen  
Generalvikariates . . . . . 52  
Auflösung des Kirchenvorstandes . . . . . 53

**9. Kirchengemeindeverbände, andere Rechtsträger**

Kirchengemeindeverbände . . . . . 54  
Andere kirchliche Rechtsträger . . . . . 55

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitbrüder!

Sehr geehrte Damen und Herren der Kirchenvorstände und Kirchengemeinderäte!

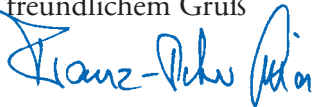
Die rechtlichen Grundlagen der Vertretung der Pfarreien und der Vermögensverwaltung durch die Kirchenvorstände / Kirchengemeinderäte mit ihren Rechten und Pflichten sind im Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) und der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi) ausgeführt.

Um Ihnen einen einfacheren Zugang zu diesen Texten zu ermöglichen, wurde für Sie eine Lesehilfe in Form der vorliegenden Handreichung erstellt. Diese soll Ihnen dazu dienen, einen Überblick über die wesentlichen Gesetzestexte zu bekommen. Die in den Übersichten aufgezeigten jeweiligen Bezüge zu den entsprechenden Paragraphen können Ihnen bei genaueren Fragestellungen Wegweiser sein, die ausführlichen Ausführungen im KVVG und in der GAKi zu finden.

Ich freue mich, Ihnen somit eine praktische Hilfe an die Hand geben zu können, die Ihre wichtige Arbeit in den Kirchenvorständen und Kirchengemeinderäten unterstützt. Als Vertreterin und Vertreter einer Körperschaft öffentlichen Rechts sind wir alle darauf angewiesen, auf der Grundlage des gesetzten Rechts zu handeln, Positives zu beschließen und Schaden zu vermeiden.

Für Ihr Engagement und Ihre Verantwortungsbereitschaft sei Ihnen auch an dieser Stelle gedankt. Allen wünsche ich für die Zukunft in unseren Pfarreien weiterhin eine gute Hand und Gottes Segen.

Mit freundlichem Gruß



Franz-Peter Spiza, Generalvikar

Hamburg, im September 2007

# Einleitung

Die katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) im Erzbistum Hamburg sind juristische Personen kirchlichen Rechts und zugleich für den weltlich-staatlichen Raum Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die katholische Kirche hat gemäß can. 1254 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern. Im Buch V des CIC sind die weltkirchlichen Rechtsregeln über das Kirchenvermögen niedergelegt.

Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen.

Kirchenvorstände sind also Vertretungsorgane einer Körperschaft und vermögensrechtlich Administrativorgane.

Die Mitglieder der Kirchenvorstände sind wie alle kirchlichen Verwalter gemäß can. 1284 § 1 CIC gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen.

Die Regelungen für die Verwaltung des pfarreilichen Vermögens und die Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr durch die Kirchenvorstände ergeben sich vornehmlich aus dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg und der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi).

Diese gesetzlichen Vorschriften sind nach der Satzung für Kirchengemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfKGR) auch bei der Aufgabenerfüllung durch Kirchengemeinderäte anzuwenden.

Im Rahmen der Fortbildungen der Mitglieder der Kirchenvorstände und Kirchengemeinderäte in diesem Jahr sind die vermögensrechtlichen, die vertretungsrechtlichen und die vermögensverwaltenden Grund-

sätze in Gestalt von Übersichten vorgetragen worden. Diese Übersichten bilden den wesentlichen Inhalt der vorliegenden Handreichung.

Sie sollen und können einen Kommentar nicht ersetzen. Gleichwohl haben sich diese Übersichten in der alltäglichen Praxis der rechtlichen Beratung von Kirchenvorständen und in der Gestaltung von Hilfestellungen im Einzelfall durch die Rechtsabteilung bewährt.

Jede Übersicht behandelt ein Thema und ordnet den Kern der einschlägigen gesetzlichen Regelungen systematisch zu.

Der Erzbischof von Hamburg hat gemäß can. 1276 § 1 CIC die Vermögensverwaltung gewissenhaft zu überwachen.

Die so verankerte Aufsicht ist allgemein und drückt sich in besonderer Weise bei bestimmten im KVVG aufgeführten Rechtsgeschäften in Gestalt des Erfordernisses kirchenaufsichtlicher Genehmigungen aus.

Die Aufsicht soll Schaden von der Kirche abwenden und stellt daher ein Instrument der Vorsicht im Umgang mit kirchlichem Vermögen dar.

Die in dieser Handreichung zusammengestellten Übersichten sollen einen schnellen Zugriff auf das im Rahmen der Aufgabenstellung des Kirchenvorstandes zu beachtende Vermögensrecht ermöglichen und in diesem Sinne zu einer gelingenden ehrenamtlichen Arbeit der Mitglieder der Kirchenvorstände im Interesse des Wohlergehens der Kirchengemeinden beitragen.

*Hamburg, den 31. Juli 2007*

*Karl Schmiemann*

*Justitiar*

*Leiter der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates Hamburg*

# 1. Rechtsgrundlagen

## Codex Iuris Canonici

**Can. 537** – In jeder Pfarrei muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer, unbeschadet der Vorschrift des can. 532, bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.

**Can. 532** – Bei allen Rechtsgeschäften vertritt der Pfarrer die Pfarrei, und zwar nach Maßgabe des Rechts; er hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen der Pfarrei nach Maßgabe der cann. 1281 – 1288 verwaltet wird.

# Weitergeltung des bestehenden Vermögensverwaltungsrechts

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück,  
100. Jahrgang, Band 45, Nr. 6, Art. 59, v. 30.04.1984  
(*Auszug*)

Der Heilige Vater hat auf Antrag der Deutschen Bischofskonferenz gestattet, dass die Norm des can. 532 des neuen kirchlichen Gesetzbuches nicht eingehalten werden muss, nach welcher dem Pfarrer die Vertretung des Vermögens der Pfarrgemeinde obliegt. Dieses Indult gilt sowohl für die Rechtsgebiete, in denen das Vermögensverwaltungsrecht auf staatlicher Gesetzgebung oder auf staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen beruht, als auch in den Gebieten, wo früheres Recht inzwischen durch eigenständiges kirchliches Recht ersetzt worden ist. Somit gilt für das Gebiet des Bistums Osnabrück das bisherige Recht fort, wonach der Kirchenvorstand – unter Vorsitz des Pfarrers – das Vermögen in der Kirchengemeinde verwaltet und vertritt.

Osnabrück, 5. April 1984

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

# **Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg (Auszug)**

(Band 1, Nr. 1 vom 27. Januar 1995)

**Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt  
Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-  
Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg**

## **Artikel 11**

- (1) Das Diözesanrecht von Osnabrück ... gilt auch mit Wirkung für den staatlichen Rechtskreis bis zu einer Neuordnung durch das Erzbistum Hamburg fort.

# Anzuwendende Rechtsvorschriften

- \* Liber V CIC, cc. 1254 – 1310  
De bonis ecclesiae temporalibus (Kirchenvermögen)
- \* Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)
- \* Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände (GAKi)
- \* Sonstiges diözesanes Recht (z. B. Siegelordnung)
- \* Staatliche Rechtsvorschriften (can. 1290 CIC)

# Verhältnis von KVVG und GAKi

– § 19 I 1 KVVG\* –

„Der Erzbischof erlässt ... die Geschäftsanweisung.“



\* Römische Ziffern bezeichnen Absätze – dahinter genannte arabische Ziffern in der Regel Sätze.

# Geltung KVVG/GAKi

**Kirchenvorstände**

§ 1 KVVG  
§ 19 I 1 KVVG

**Kirchengemeinderäte**

§ 1 I 1 SfKGR  
§ 2 SfKGR i.V. m. KVVG  
§ 2 SfKGR i.V. m. § 19 I 1  
KVVG

**Verhältnis der Organe:  
Präambel  
SfKGR**

Nach der gesetzlichen Ordnung des Erzbistums Hamburg ist für die Vermögensverwaltung und für die Vertretung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand zuständig; zur Mitwirkung und Unterstützung bei seelsorgerlichen Belangen ist der Pfarrgemeinderat vorgesehen. Von dieser Ordnung kann der Erzbischof im Einzelfall abweichen und stattdessen die Konstituierung eines Kirchengemeinderates als gemeinsames Organ einer Gemeinde erlauben, wenn eine vorläufige Kandidatenliste nach dem geltenden Recht für den Kirchenvorstand oder den Pfarrgemeinderat nicht aufgestellt werden kann.

# Kirchenvorstand (KV)

(Kirchengemeinderat über § 2 SfKGR)

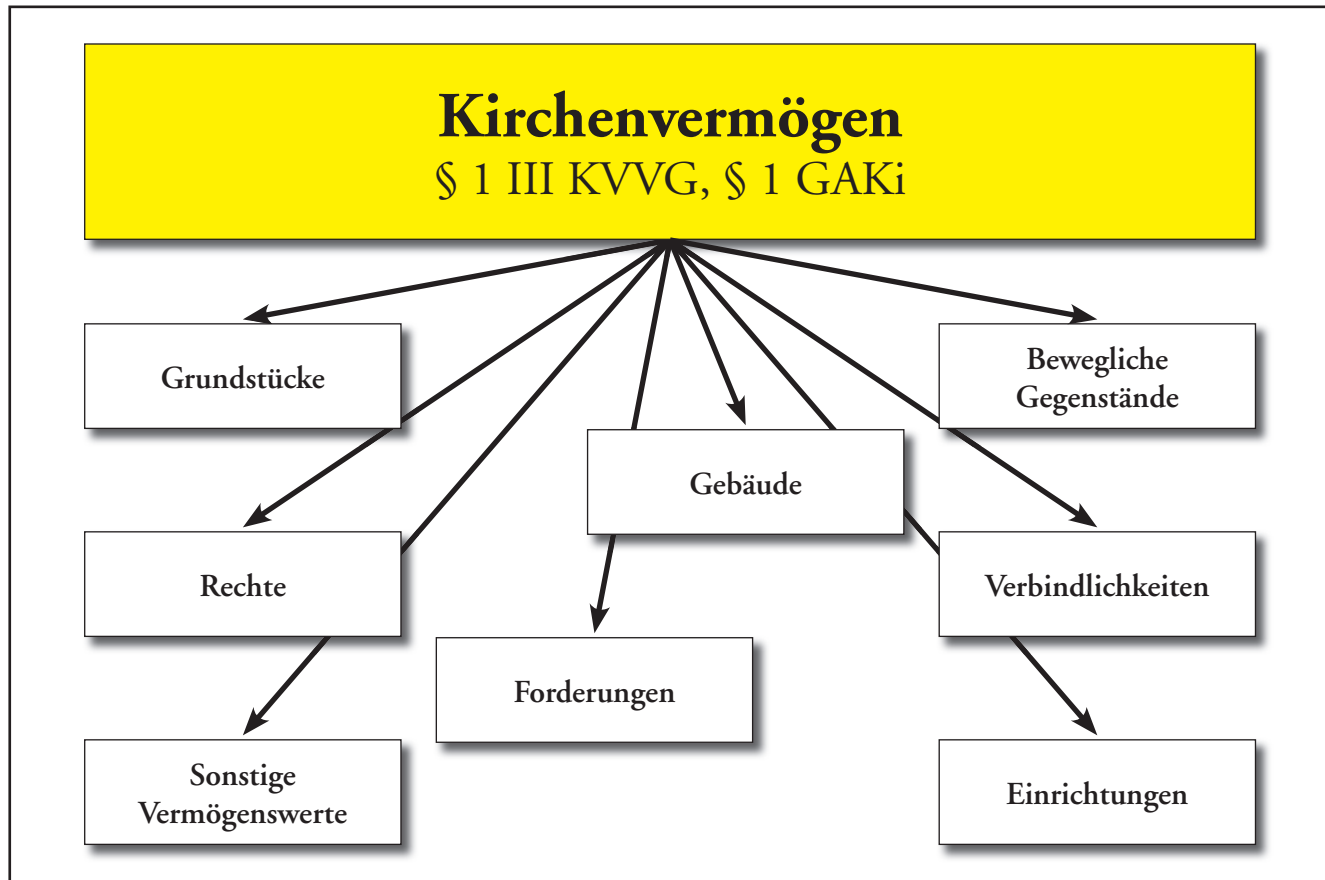
Verwaltung

Vermögen der  
Kirchengemeinde

Vertretung

Kirchengemeinde

## 2. Verwaltungsumfang



## VERWALTUNG AUCH VON ...

- \* Anstalten → (z.B. Kindergarten, Krankenhaus, Schule)
  - \* Stiftungen → (rechtsfähige/unselbstständige)
  - \* sonstigen Vermögensstücken
- = Verwaltung von Vermögenskomplexen  
(soweit nicht anderweitig geregelt § 1 III KVVG)

# Spenden

- Vermögen der Kirchengemeinde, wenn Spende für kirchengemeindlichen Zweck (auch Spenden an den Geistlichen ohne besondere caritative/seelsorgerliche Zweckbestimmung (= ohne Treugut-Klausel))

Verbuchung

Verwendungszweck-  
Kontrolle

Zuständigkeit KV gem. §§ 1 I 2; 3 IV GAKi; cc. 1267 § 1, 3 CiC

aber: § 19 GAKi beachten (= Anordnung + Zweckbestimmung von Kollekten, soweit sie nicht vom Erzbischof angeordnet sind, obliegt rector ecclesiae unter Berücksichtigung der Vorstellungen KV und PGR.)

# Unzuständigkeiten

- \* Einnahmen aus Sammlungen/Kollekten mit überpfarrlicher Zweckbindung aufgrund erzbischöflicher Anordnung (can. 1266 CIC/ § 1 II GAKi)
- \* von der Kirchengemeinde treuhänderisch verwaltetes Vermögen; insbesondere durchlaufende Gelder (§ 1 II GAKi)
- \* Kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über Vermögensverwaltung und -vertretung bei Einrichtungen, Stiftungen, sonstigen Vermögensteilen, z.B. Kuratorium (§ 1 III KVVG, § 3 III Ziff. 1 GAKi)
- \* Treugut des Geistlichen (§ 1 I 2 KVVG i. V. m. § 3 Ziff. 2 GAKi)

# Treugut

– § 1 I 2 KVVG; § 1 III, § 3 IV GAKi i. V. m.  
Erläuterungen zur Visitationsordnung (EVisO) i. V. m.  
Treugut-Ordnung (TGO) –

## Voraussetzungen:

- \* Geld/Wertgegenstände
- \* Überlassung von Dritten an Geistlichen der Gemeinde
  - Zweckbestimmung: caritative/seelsorgerliche Aufgaben in Gemeinde
  - sonstiger, nicht zur Vermögensverwaltung gehörender Zweck

## Kein Treugut:

- \* Stiftungen, Erbschaften/Vermächtnisse/sonstige unentgeltliche Zuwendungen
- \* Entgelte für bestimmte Dienste/Handlungen
- \* Sammlungen/Kollekten
- \* Haushaltsmittel der Gemeinde

## Verwaltung:

- \* Pfarrer (unter Prüfung des Erzbischöflichen Generalvikariats)
- \* Absonderung erforderlich
- \* Trennung vom Privatvermögen des Pfarrers
- \* Treugutbuch

### 3. Vorstandszusammensetzung, Vorstandsmitgliedschaft

## Zusammensetzung des Kirchenvorstandes § 2 KVVG

- \* Pfarrer/der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche
- \* ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher
- \* die gewählten Mitglieder (§ 3 KVVG Anzahl)
- \* ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des Pfarrgemeinderates
- \* Sonderregelung für pastorale Mitarbeiter/Rendanten gem. § 2 II KVVG

# Zusammensetzung des Kirchengemeinderates (KGR)

## § 3 SfKGR

- \* In der Kirchengemeinde tätige Pfarrgeistliche (inkl. Diakone)
- \* Hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums für die Gemeinde stehende Laien
- \* Gewählte Mitglieder
- \* Jugendvertreter (§ 3 IV SfKGR)
- \* Eine Person für fremdsprachige Missionen (§ 3 V SfKGR)
- \* Hinzuwahl von bis zu zwei Mitgliedern durch KGR selbst (§ 3 VI SfKGR)

# Kirchenvorstandsmitglieder

- \* Ehrenamt → § 8 I KVVG
- \* „Amt“ = Gesamtheit der Aufgaben, die einem Kirchenvorstandsmitglied für den Bereich der kirchengemeindlichen Vermögensverwaltung u. -vertretung zugewiesen sind
- \* Amtsdauer = 4 Jahre (§ 4 S. 1 KVVG)
- \* Amtsbeginn → mit konstituierender Sitzung nach Wahl
- \* „Amtseid“ → Amtserklärung nach § 2 I GAKi
- \* Amtspflichten → § 8 III/IV KVVG

# Amtspflichten

- \* „Alle Verwalter sind gehalten, ihr Amt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen“. (can. 1284 § 1 CIC)
- \* sorgfältige Aufgabenerfüllung (§ 8 III KVVG)
- \* Amtsverschwiegenheit (§ 8 IV KVVG)
- \* Vermögensüberwachung ( § 8 III KVVG i. V. m. § 4 GAKi)
  - \* Schäden vermeiden
  - \* Keine Zweckentfremdung
  - \* Vermögenssicherung
  - \* Zustandserhaltung
  - \* Einhaltung gesetzlicher Vorschriften („Gesetz- und rechtmäßiges Handeln“)

# Haftungsmaßstäbe

- \* **Haftungsgrundlage:**

Die Mitglieder haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet (§ 8 III KVVG).

- \* **Haftungsmaßstab („Verschulden“):**

Wer gegen die Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden (§ 8 V KVVG).

# Amtsverlust

## § 9 KVVG

- \* Wegfall der Wählbarkeit
- \* Ungültige Wahl
- \* Nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses
- \* Niederlegung des Amtes (i. V. m. § 8 II 2 KVVG)
- \* Entlassung durch Erzbischöfliches Generalvikariat
- \* Entzug der Wählbarkeit durch Erzbischöfliches Generalvikariat

## 4. Vorstandsaufgaben, Verfahren

### Allgemeine Aufgaben des Kirchenvorstandes

- Rechtsgeschäftliches Handeln (§§ 15, 16 KVVG)
- Tatsächliches Handeln
- Wächterfunktion betr. Vermögen (§§ 8 III KVVG i. V. m. § 4 I GAKi)
- Sicherung, Zustandserhaltung, Zweckverwendung (§ 4 I GAKi)
- Beaufsichtigung des Rendanten / unangekündigte Zwischenprüfung (§ 4 II Nr. 3 GAKi)
- Aufsicht über vermögensfremde, aber in die Vermögensbefugnis der Kirchengemeinde fallende Vermögenswerte/-teile (§ 3 V GAKi)
- Verwaltung von Spenden an den Pfarrer ohne Zweckbestimmung (Treugut-Klausel) (§ 3 IV 1 GAKi)
- Überwachung der Einhaltung angegebener Verwendungszwecke von Spenden (§ 3 IV 2 GAKi)
- Mitwirkung bei der Geschäftsführung (Korrespondenz / Verhandlung mit Geschäftspartnern, Generalvikariat, Behörden etc.) und Durchführung von Beschlüssen (§ 5 III GAKi)
- Immobiliarpflege / Schadensfeststellung / Kostendeckung (§ 4 II Nr. 2 GAKi)
- Vermögensverzeichnis (§ 1 III Nr. 3 KVVG)

# Besondere Aufgaben des Kirchenvorstandes

## § 1 II KVVG

Feststellung jährlicher  
Planungsrechnung /  
Haushaltsplan

Prüfung  
Jahresrechnung

Führung des Ver-  
mögensverzeichnisses  
(i. V. m. § 4 II Nr. 1  
GAKi)

Wahl  
des Rendanten

+

+

Öffentliche Ausle-  
gung für Gemeinde

Feststellung Jahres-  
rechnung



Ziff. 1



Ziff. 2



Ziff. 3



Ziff. 4

# Einberufung des Kirchenvorstandes

## § 10 KVVG/§ 9 GAKi

### \* **Erforderlichkeit**

- zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte („gebundenes Ermessen“ des Vorsitzenden)
- Minimalturnus: 2 x jährlich

### \* **Petitur**

von 1/3 des Kirchenvorstandes („ohne Ermessen“ des Vorsitzenden) mit Ersatzvornahmemöglichkeit durch Erzbischöfliches Generalvikariat

### \* **Anordnung**

„Verlangen“ des Erzbischöflichen Generalvikariates

### \* **Dringlichkeitssitzung**

dringend erforderliche Sitzung, aber mit Verfahrenserleichterungen (§ 11 II KVVG / § 9 II GAKi) „Unvorhergesehene Entwicklungen erfordern rasche Entscheidung.“

# Einberufung des Kirchenvorstandes

## § 10 KVVG/§ 9 GAKi

### \* **Pflichten des Vorsitzenden (§ 9 I GAKi):**

- \* Aufstellen der Tagesordnung (= TO)
- \* Beschaffung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen
- \* Festlegung von Zeit/Ort der Sitzung
- \* Rechtzeitige Einladung
- \* Öffentliche Bekanntmachung des Sitzungstermins nebst Tagesordnung

### \* **Tagesordnung (§ 9 III GAKi):**

- \* Aufstellung durch Vorsitzenden
- \* Anträge auf Änderung TO spätestens 1 Tag vor der Sitzung
- \* Anträge auf Ergänzung TO spätestens 1 Tag vor der Sitzung
- \* Entscheidung über Modifizierung der TO nur durch Kirchenvorstand selbst

# Öffentlichkeitsprinzip

## § 11 III KVVG, § 12 GAKi

- \* Grundsatz: KV-Sitzungen sind öffentlich.
- \* Begünstigte: Gemeindemitglieder
- \* Ausschluss der Öffentlichkeit bei:
  - (1) Personalangelegenheiten
  - (2) Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind (z.B. im Einzelfall Grundstückssachen, Mietsachen, Bauaufträge, Rechtsstreitigkeiten),
  - (3) solchen einzelnen Angelegenheiten, bei denen das Generalvikariat die nicht-öffentliche Befassung angeordnet hat.

**Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern** nur nach § 11 I GAKi (Beschluss KV)  
oder § 11 II GAKi Vertreter des Erzbischöflichen Generalvikariats

# Befangenheit

## § 13 KVVG / § 13 GAKi

### Voraussetzungen:

- \* Vorteils- oder Nachteilserlangung (Selbst / Ehegatte / Elternteil / Kinder / Geschwister etc.)
- \* andere Interessenkollisionen

### Beweisgrad:

„Bloßer Anschein genügt“!

### Verfahren:

Kirchenvorstand entscheidet unter Ausschluss des Betroffenen nach vorheriger Anhörung

### Rechtsfolge:

- \* Ausschluss von Beratung und Abstimmung
- \* Beschlüsse unter Befangenheit sind unwirksam, wenn Mitwirkung für Ergebnis entscheidend gewesen sein kann

# Befangenheit

§ 13 KVVG / § 13 GAKi (Fortsetzung)

## Anfechtungsrecht:

- \* Mitglieder des Kirchenvorstandes
- \* vom Beschluss Betroffene

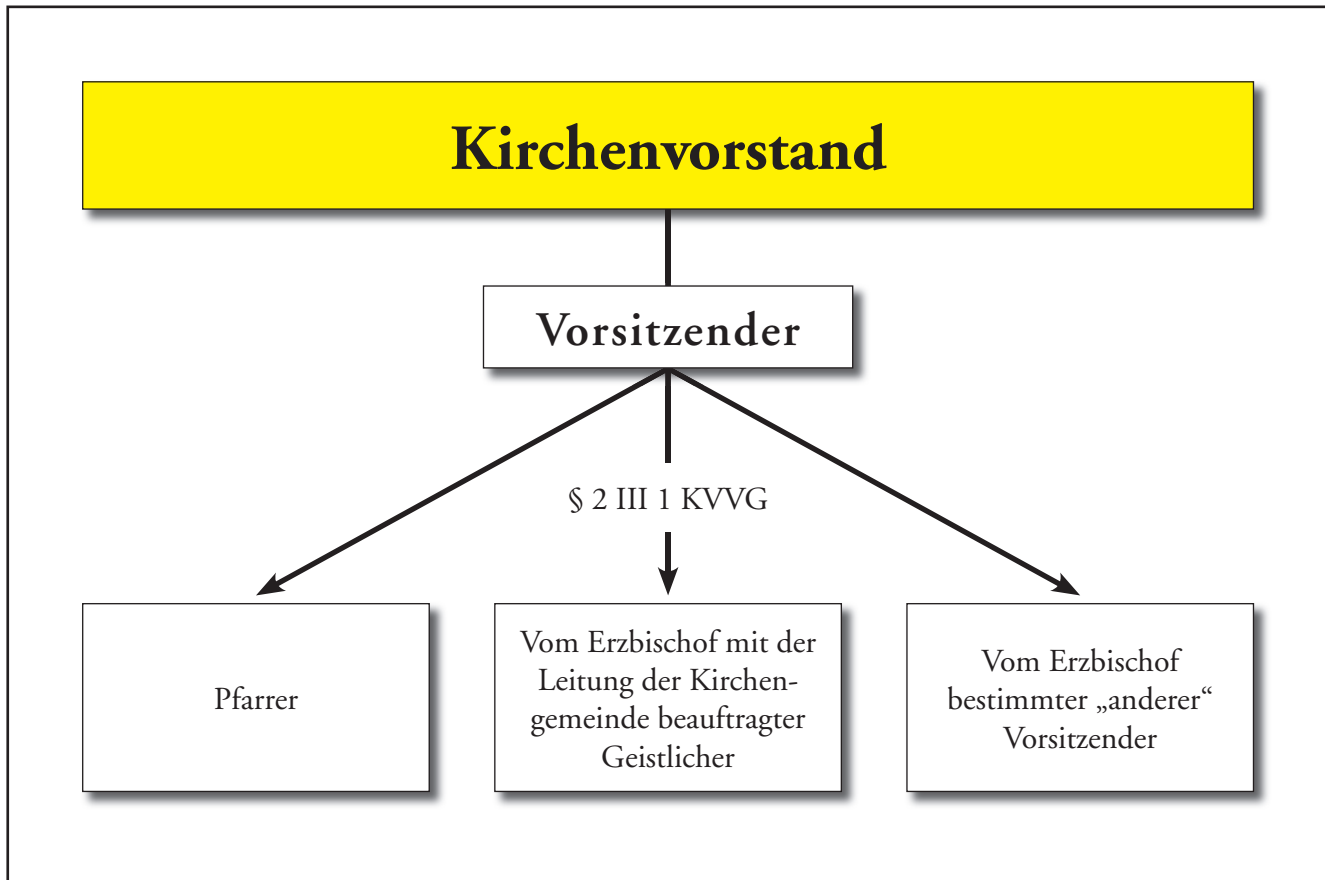
## Fortsetzung der Sachbehandlung:

Kirchenvorstand entscheidet erneut unter Ausschluss des Befangenen.

## Unerkannte Befangenheit:

Kirchenvorstandsbeschlüsse werden unanfechtbar, wenn nicht innerhalb eines Monats angefochten, spätestens 3 Monate nach Beschlussfassung („fingierter Rechtsfriede“).

## 5. Vorstandsvorsitz, Verwaltungsbeauftragter, Rendant, Ausschüsse



# Vorsitzender des Kirchenvorstandes

## § 2 III 1 KVVG / § 5 GAKi

- Aufgaben / Pflichten:
- \* Einberufung / Vorbereitung der Sitzungen
  - \* Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 15 III KVVG)

„Außer im Rahmen der laufenden Verwaltung kann der Vorsitzende ohne Beschluss des Kirchenvorstandes allein keine Erklärungen abgeben, durch die die Kirchengemeinde rechtlich gebunden oder mit finanziellen Verpflichtungen belastet wird.“ (§ 5 II GAKi)

- \* Korrespondenz / Verhandlungen mit Geschäftspartnern, zuständigen Stellen der erzbischöflichen Verwaltung, Behörden, Instituten
- \* Informationspflichten gegenüber Kirchengemeinde und Kirchenvorstand
- \* Dienstvorgesetzter gegenüber Mitarbeitern der Kirchengemeinde / Mitarbeitervertretung

## **Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes**

### **§ 2 IV KVVG / § 6 GAKi**

- \* **Wahl** aus der Mitte des Kirchenvorstandes (nach jeder Wahl oder bei Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden)
- \* **Vertretung** in den Fällen, in denen Vorsitzender sein Amt nicht wahrnehmen kann
- \* **Vertretung des Stellvertreters** bei Verhinderung durch ältestes gewähltes anderes Mitglied

# Anderer Vorsitzender

## § 2 III KVVG

- \* Bestimmungsrecht beim Erzbischof
- \* „Anderer Vorsitzender“ gehört (damit) Kirchenvorstand an
  - ➔ Umkehrschluss: Auch Kirchenvorstandsmitglied kann „bestimmt“ werden.
- \* **Amstdauer:** bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen KV, stets bis zum Ausscheiden des leitenden Geistlichen aus seinem Amt
- \* **Abberufung** durch Erzbischof („actus contrarius“)

# Beauftragter für die laufende Verwaltung

## § 15 IV KVVG / § 8 GAKi

- \* Grundsatz: „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ durch den Vorsitzenden oder „anderen Vorsitzenden“ (§ 15 III KVVG)
- \* Formerfordernis: Antrag des Vorsitzenden an den Kirchenvorstand
- \* Beschluss des Kirchenvorstandes: „Beauftragung“ mit Aufgabenkatalog / Handlungsbefugnis
- \* Personenkreis: ein Kirchenvorstandsmitglied (insbesondere stellv. Vorsitzender)
- \* Zuständigkeit des Beauftragten: „Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung“
- \* Schriftliche Genehmigung des Generalvikariates
- \* Widerruf der Beauftragung: durch Kirchenvorstand jederzeit (§ 8 III 1 GAKi)
- \* Informationspflicht des Beauftragten gegenüber Vorsitzendem (§ 8 II GAKi)
- \* Erneuerung / Erweiterung der Beauftragung: genehmigungspflichtig (§ 8 III 2 GAKi)

# Entlastung von Pfarrern in der Vermögensverwaltung

## Anderer Vorsitzender

- § 2 Absatz 3 KVVG
- § 5 Absatz 1 SfKGR
- Ernennung durch Erzbischof
- Pfarrer bleibt einfaches Mitglied
- Anderer Vorsitzender kann sein: entweder Mitglied aus Kirchenvorstand oder Person außerhalb
- Aufgaben: sämtliche des Vorsitzenden

Kirchengemein-  
deverbände bei  
gemeinsamen  
übergeordneten  
Aufgaben mehrerer  
Kirchengemeinden

## Stellvertretender Vorsitzender

- § 2 Absatz 4 KVVG
- § 5 Absatz 3 SfKGR
- Wahl aus der Mitte des KV/KGR\*
- Vertretung des Vorsitzenden (auch des „Anderen Vorsitzenden“ wann immer dieser sein Amt nicht wahrnehmen kann)
- Abwahl und Ersetzung möglich
- Beauftragung mit laufender Verwaltung möglich (§ 15 IV KVVG)

Arbeitsgemeinschaft  
von Kirchengemein-  
den zur gemeinsa-  
men Aufarbeitung  
derselben Probleme

## Laufende Geschäftsführung

- § 15 Absatz 4 KVVG
- § 5 Absatz 5 SfKGR
- Beauftragung eines KV/ KGR-Mitgliedes oder stellv. Vorsitzenden
- Umfang der Aufgaben ist schriftlich festzulegen
- genehmigungspflichtig
- Beauftragung ist widerruflich

Kooperations-  
verträge von  
Gemeinden  
untereinander

## Ausschüsse

- Bildung zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung, zur sachkundigen Behandlung von Aufgaben des KV/KGR, zur Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen des KV/KGR
- Zusammensetzung: Mitglieder des KV/ KGR-Dritte
- Mitglieder des KV/KGR müssen Mehrheit stellen – Besetzung und Bestellung des Ausschusses beschließt der KV/KGR
- Ausschuss mit Beschlusskompetenz, - wenn vom KV/KGR dem Umfang nach schriftlich ermächtigt;
- keine Generalvollmacht

## Vollmachten

- Für einzelne Rechtsgeschäfte
- für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften
- schriftliche Erteilung
- widerruflich
- Revision beim KV/KGR

Outsourcing von  
Einzelaufgaben  
(automatische  
Wartungen;  
Verkehrssicherungs-  
pflichten; Sicher-  
heitstechnik)

\* KV = Kirchenvorstand; KGR = Kirchengemeinderat

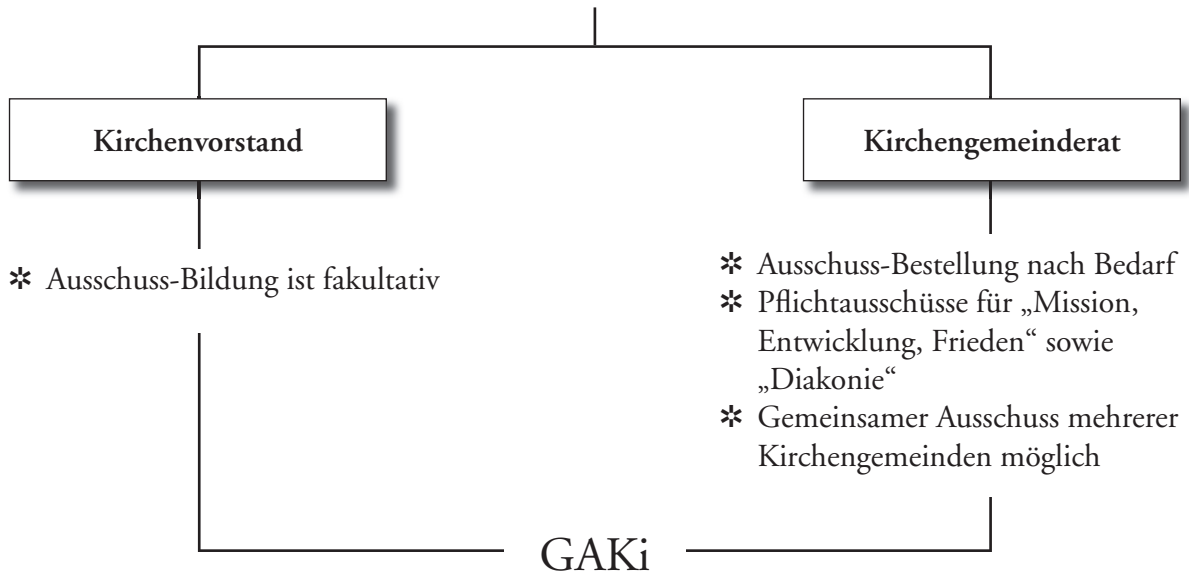
# Rendant

§§ 1 II Nr. 4, 2 V KVVG / § 7 GAKi

- \* **Rendant** = Rechnungs- und Kassenführer der Kirchengemeinde
- \* **Wahl** durch KV; wählbar: auch Personen, die KV nicht angehören
- \* **Inkompatibilität:** Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Beauftragter für laufende Verwaltung können nicht gleichzeitig Rendant sein
- \* **Amtsdauer:** Amtsperiode des KV  
Ausnahme: Übertragung des „Amtes“  
dauerhaft durch Dienstvertrag

# Ausschüsse

§ 2 VI KVVVG, § 8 SfKGR, § 24 GAKi

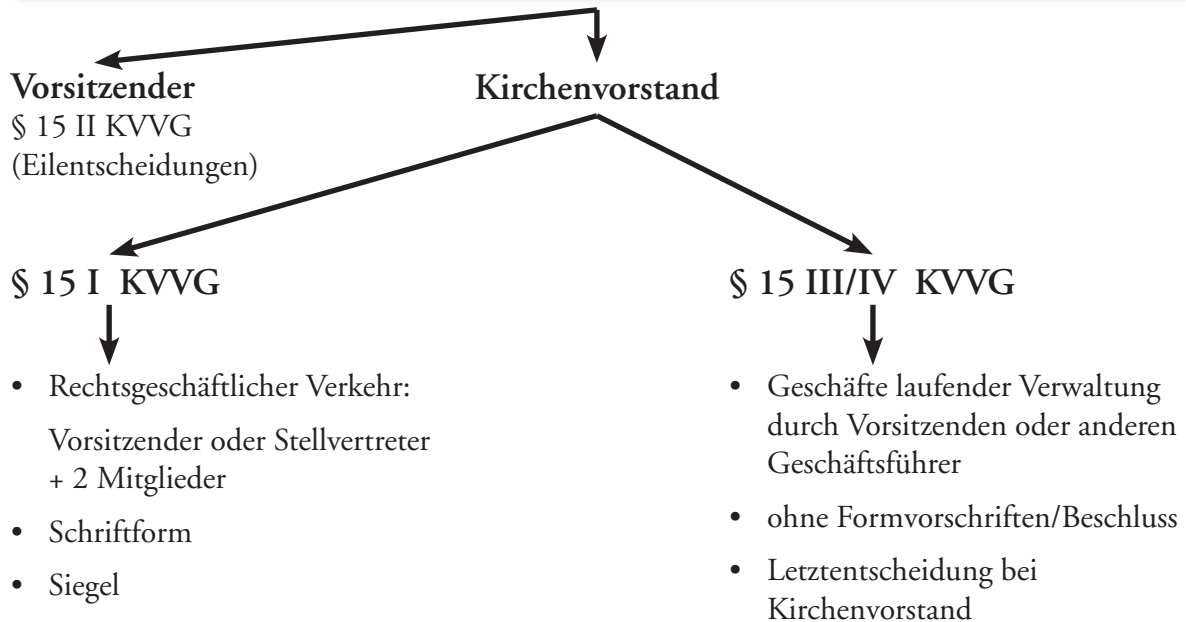


# Ausschüsse

- § 2 VI KVVG, § 8 SfKGR, § 24 GAKi -

- \* Verwaltungsvereinfachung
- \* Sachkundige Behandlung einzelner Arbeitsgebiete/Vermögensteile
- \* Vorbereitung/Ausführung von Beschlüssen des KV/KGR
- \* Beschluss des KV/KGR über Besetzung der Ausschüsse/Bestellung der Vorsitzenden
- \* Hinzuziehung von Dritten durch Beschluss des KV/KGR (max. bis zur Parität)
- \* Festlegung von Arbeitsweise/Zuständigkeit durch KV/KGR
- \* § 11 KVVG (Sitzungsteilnahme von Nichtmitgliedern; § 13 KVVG (Befangenheit), § 18 KVVG (Rechtsstreitigkeiten) gelten entsprechend.

# Vertretung der Kirchengemeinde – Formerfordernisse –



## 6. Eilsachen, Laufende Verwaltung

### Eilentscheidungen § 15 II KVVG § 15 II GAKi

- \* „In dringenden Fällen“ = Vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes kann nicht mehr eingeholt werden( § 9 II GAKi)
- \* Anordnungsrecht  
des Vorsitzenden im Einvernehmen mit stellv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit anderem Kirchenvorstandsmitglied
- \* nur „notwendige“ Maßnahmen ➔ Einzelfall entscheidend!  
I. d. R. nur schadensunterbrechende oder -verhindernde Maßnahmen (Interims-Lösungen)
- \* Berichtspflicht des Vorsitzenden ➔ Es ist zu informieren.
- \* § 16 KVVG bleibt „unberührt“ = **Dringlichkeitsmaßnahmen befreien nicht von Genehmigungserfordernissen**
- \* Schriftform-Erfordernis ist einzuhalten (§ 15 II 3 GAKi).

# Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 15 III KVVG / § 17 GAKi

- Vorsitzender des Kirchenvorstandes handelt in „eigener Zuständigkeit“, aber Vorlagerecht beim Kirchenvorstand
- „Kirchenvorstands-Vorbehalt“ (§ 15 III 2 letzter Halbsatz KVVG)
- Entscheidung nach „pflichtgemäßem Ermessen“
- Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich keine Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- Schriftform-Erfordernis § 15 I KVVG gilt nicht.

## 7. Vorstandsbeschlüsse

# Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit

## § 12 KVVG

- **Beschlussfassung:** Grundsätzlich in sämtlichen Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung (insbesondere bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften)  
Ausnahme: Geschäfte der laufenden Verwaltung
- **Beschlussfähigkeit:** Mehrheit der Mitglieder anwesend; andernfalls neue Sitzung
- **Beschlussquorum:** Beschlüsse nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen

# Sitzungsbuch

§ 14 KVVG/§ 22 GAKI

- ☛ Nur Beschlüsse eintragen!
- ☛ Protokoll nicht zwingend
- ☛ Eintrag während der Sitzung  
( „V. u. g.“\* + „Unterschrift Vorsitzender“  
+ 2 Mitglieder + Siegel)
- ☛ „Sitzungsbuch“ als „Urkundsbeweis“

\* Verlesen und genehmigt.

## 8. Kirchaufsicht

### Genehmigungsvorbehalte § 16 KVVG / GAKi

- Nur **Willenserklärungen** des Kirchenvorstandes nach § 16 KVVG sind genehmigungspflichtig.
- **Ohne** Genehmigung keine Rechtswirksamkeit.
- Vorabgenehmigungen in Einzelbereichen durch Erzbischof möglich.
- **Verfahren:** – Antrag der Kirchengemeinde  
– Auszug aus Sitzungsbuch („KV-Beschluss“)

# Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

## § 16 KVVG

**Absatz 1** Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde unmittelbar betreffen:

### Rechtsgeschäfte ohne Höhenrelevanz

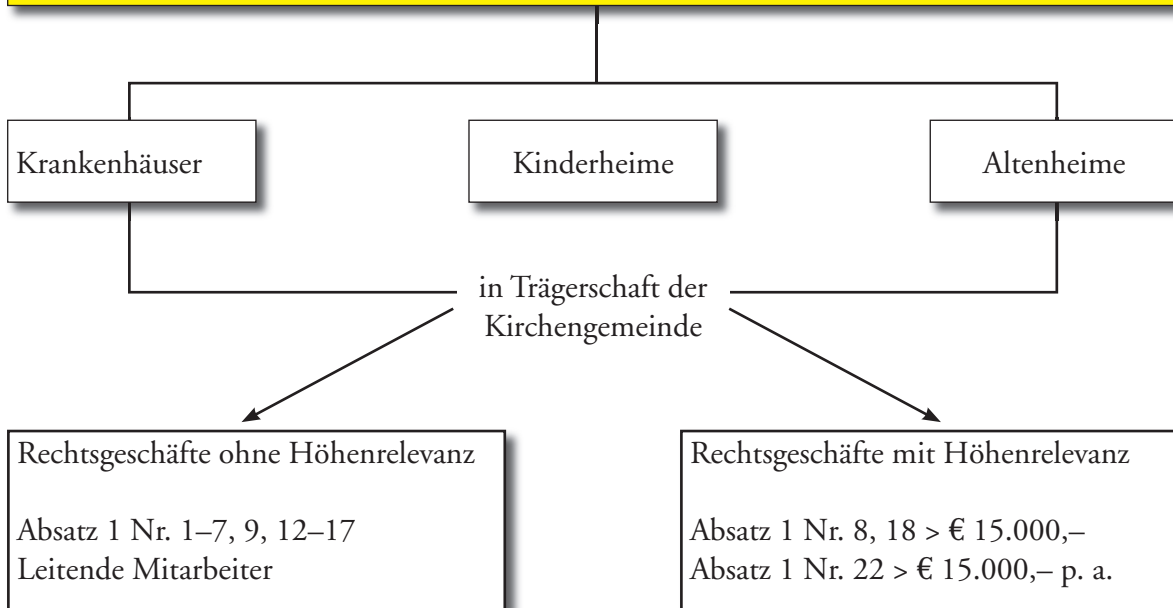
Grundstücksbezogene Willenserklärungen Ziff. 1-3	Insich-/Innengeschäfte Ziff. 4-5	Mobiliargeschäfte Ziff. 6	Unentg. Vermögenszuwendungen an/von Dritte(n) Ziff. 7
Geldliche Schuldverpflichtungen Ziff. 8	Personalsachen Ziff. 9-10	Besondere Verträge Ziff. 11-14	Einrichtungen Ziff. 15
Öffentl.-rechtl. Verpflichtungen Ziff. 16	Rechtsstreitigkeiten Ziff. 17	Schuldverpfl. Forderungen Ziff. 18	Nutzungsverträge länger als 1 Jahr oder unbefristet Ziff. 22

### Rechtsgeschäfte mit Höhenrelevanz

Kauf-, Tauschverträge > € 15.000,- Ziff. 19	Werkverträge außerhalb Ziff. 13 > € 15.000,- Ziff. 20	Geschäftsbesorgungs-, Treuhandverträge außerhalb Ziff. 13 > € 15.000,- Ziff. 21	Miet-, Pacht-, Leasing-, Leihverträge mit Entgelt > € 15.000,- Ziff. 22
--	--	--	--

# § 16 Absatz 2 KVVG

Rechtsgeschäfte, welche die Kirchengemeinde mittelbar betreffen:



# Vollmachten

§ 16 I Nr. 5 KVVG, § 21 GAKi

- \* **Vollmachtsgeber:** KV/KGR
- \* **Vollmachtsumfang:** für einzelne Rechtsgeschäfte / bestimmte Arten von Rechtsgeschäften („Gattungsvollmachten“)
- \* **Vollmachtsform:** nur schriftlich
- \* **Vollmachtnehmer:** eine Person/mehrere Personen gemeinsam (beachte: Verbot von Einzel-Bankvollmachten)
- \* **Widerruf:** jederzeit
- \* **Vollmachtserteilung:** genaue Beschreibung des Geschäftsbereiches des Umfanges der Vollmacht
- \* **Vollmachtskontrolle:** stets durch KV/KGR
- \* **Vollmachtsgenehmigung:** § 16 I Nr. 5 KVVG bei bestimmten Vollmachtsumfängen

## **Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates**

### **§ 17 KVVG**

- \* Jederzeitige **Einsichtnahme** in Vermögensverwaltung
- \* **Beanstandungsrecht** betr. rechtswidrige / nicht sachgerechte Beschlüsse / Maßnahmen
- \* **Vollzugsverbot** für beanstandete Maßnahmen
- \* Anspruch auf **Rückabwicklung** beanstandeter, aber vollzogener Maßnahmen
- \* **Anordnungsrecht / Aufhebungsrecht**
- \* **Ersatzvornahme** nach Fristablauf
- \* **Direktvornahme** in dringenden Fällen

# Auflösung des Kirchenvorstandes

## § 18 KVVG

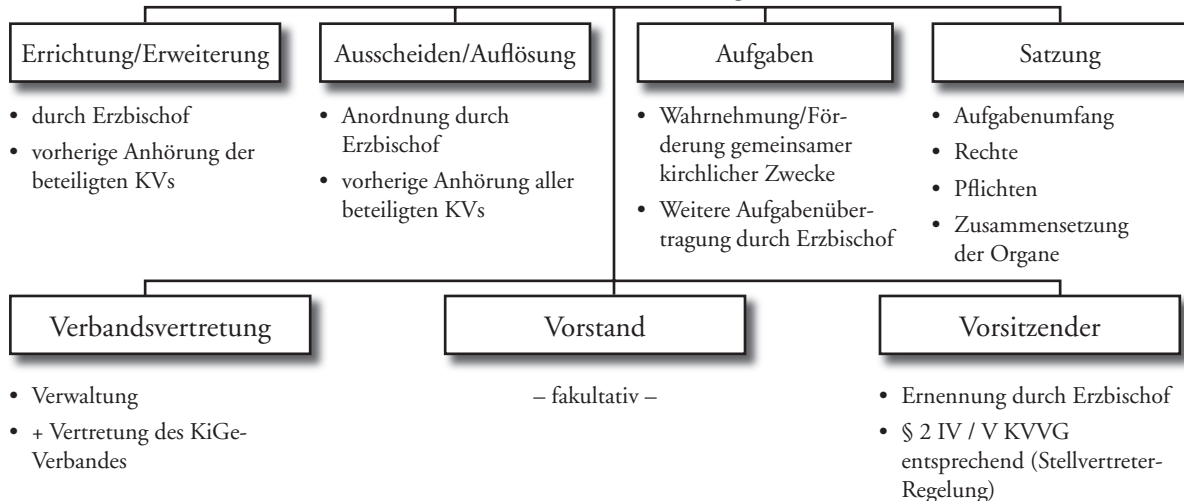
- \* Voraussetzungen: – wiederholte Pflichtverletzung des KV  
(alternativ) – grobe Pflichtverletzung des KV
  - \* Erzbischof „kann“ auflösen ➔ „pflichtgemäßes Ermessen“
  - \* Nach Auflösung Anordnung von Neuwahlen
  - \* Erzbischof „kann“ Verwalter / Verwaltungsrat bestellen bei:
    - Auflösung des KV
    - Rücktritt des KV
    - fehlgeschlagener Wahl der Mitglieder des KV.
- Verwalter / Verwaltungsrat hat Rechte / Pflichten des KV.

## 9. Kirchengemeindeverbände, andere Rechtsträger

# Kirchengemeindeverbände

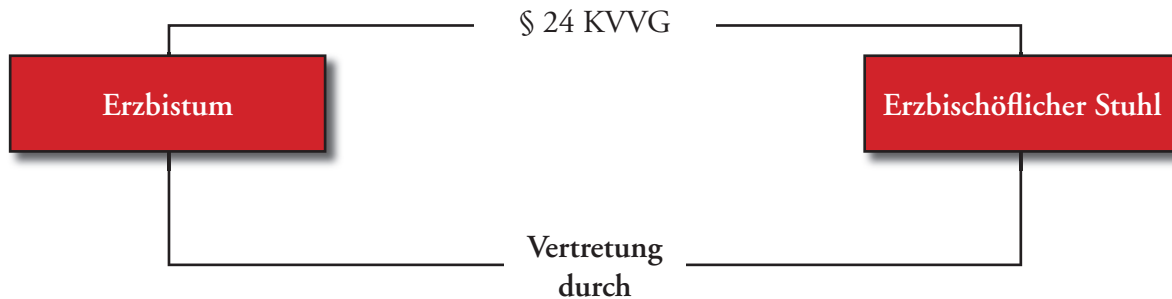
§§ 20 ff. KVVG / § 26 GAKi

= Zusammenschluss von Kirchengemeinden



§§ 1, 8, 10–19 KVVG gelten entsprechend; gemäß § 26 GAKi gilt GAKi entsprechend

# Andere kirchliche Rechtsträger



- Erzbischof
- oder Generalvikar
- bzw. Diözesanadministrator (bei Sedisvakanz)

Vertretung sonstiger Rechtsträger richtet sich nach allgemeinem/partikularem Kirchenrecht oder besonderen Satzungen (z. B. Metropolitankapitel).



| ERZBISTUM |  
| HAMBURG |